

Ordnung der Gemeinde Schöneck über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 Nr. 6 HGO i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 26.09.2013 folgende Ordnung der Gemeinde Schöneck über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Arten der Ehrungen

Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen oder Verdiensten verleiht die Gemeinde Schöneck

- a) das Ehrenbürgerrecht (gem. § 28 Abs. 1 HGO i. V. m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung),
- b) die Ehrenbezeichnungen Gemeindeälteste/r, Ehrenbürgermeister/in oder Altbürgermeister/in, Ehrenbeigeordnete/r (gem. § 28 Abs. 2 HGO i. V. m. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung),
- c) die Ehrenplakette in Altsilber und Bronze

II. Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Schöneck besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung.
4. Dem/Der Ehrenbürger/in wird ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

1. Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein kommunales Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit, welche Bürgerinnen und Bürger vor der Zusammenlegung in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Schöneck abgeleistet haben, sind entsprechend zu berücksichtigen. Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.
2. Die Ehrenbezeichnung für Mitglieder der Gemeindevertretung ist die des/der Gemeindeältesten, für Bürgermeister/innen die des/der Ehrenbürgermeisters/in oder Altbürgermeister/in, für Beigeordnete die des/der Ehrenbeigeordneten, für sonstige Ehrenbeamte/innen eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt.
3. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Mandat oder Amt.

4. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können die Ehrenbezeichnungen auch dann verliehen werden, wenn die Regelmindestzeit von 20 Jahren nicht erreicht wird. Unverzichtbare Voraussetzung ist in diesem Fall eine 10-jährige Tätigkeit und die Vollendung des 50. Lebensjahres.
5. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Gemeindevertretung.
6. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfanges oder jeweils dort, wo die ggf. anderen Auszeichnungen stattfinden (z. B. bei Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, des Ehrenbriefes des Landes Hessen bzw. Meisterschaftsfeiern etc.) unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

III. Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck

§ 4 Ehrenplaketten

Die Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck wird in Altsilber und Bronze verliehen. Bei der Verleihung wird neben der Ehrenplakette eine Urkunde überreicht.

§ 5 Grundlagen für die Verleihung

1. Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schöneck, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Gemeinde Schöneck verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck verliehen werden.
2. In gleicher Weise können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schöneck und andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, caritativem oder sportlichem Gebiet aufzuweisen haben, mit der Ehrenplakette geehrt werden.
3. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schöneck und andere Persönlichkeiten, die sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck verliehen werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Verleihung

1. Für die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck in Bronze ist, soweit die Verleihung für eine langjährige Tätigkeit erfolgt, eine mindestens 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit erforderlich.
2. Für die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck in Altsilber ist, sofern die Verleihung aufgrund einer langjährigen Tätigkeit erfolgt, eine mindestens 25-jährige Tätigkeit erforderlich.
3. Die besondere Leistung, die mit der Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Schöneck gewürdigt werden soll, sollte im Zusammenhang mit der Gemeinde Schöneck, deren Bürgerschaft, deren Wirtschaft, deren Vereinen, Verbänden und Organisationen stehen.

4. Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck.
5. Die Verleihung der Ehrenplakette kann auf Vorschlag an natürliche, noch lebende und juristische Personen erfolgen.
6. Die Verleihung der Ehrenplakette und der weiteren Ehrungen soll in feierlicher Form erfolgen.

IV. Sonstige Ehrungen

§ 7 Weitere Ehrungen

1. Über die in dieser Ordnung der Gemeinde Schöneck über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten genannten Sonderehrungen hinaus kann die Gemeinde Schöneck Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren sowie Ehrungen für besonders sportliche Leistungen im bisher üblichen Rahmen vornehmen.
Das Nähere regeln die Richtlinien zur Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Schöneck vom 12.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch diese vorzunehmenden Ehrungen dürfen Ehrungen nach dieser Ordnung nicht entwertet werden.

§ 8 Mehrfache Ehrungen

Beim Vorliegen der Voraussetzungen können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schöneck und sonstige Persönlichkeiten mehrere Ehrungen nach dieser Ordnung erhalten. Die erneute Ehrung sollte dabei auf die bereits vorgenommene Ehrung aufbauen.

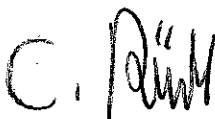
V. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 12.07.2004.

Schöneck, 26.09.2013

Der Gemeindevorstand



***Rück
Bürgermeisterin***